



Sonnenschutz
Sichtschutz
... und mehr

SONNENLICHT·DESIGN

5 JAHRE GARANTIE

1. GARANTIEZEIT

1.1. Innerhalb der Garantiezeit von 5 Jahren ab Lieferung beheben wir alle Fehler an der TRENDLINE-Markise, die nachweisbar auf Fabrikations-, Material- oder Konstruktionsfehler zurückzuführen sind.

1.2. Mit Auslieferung der TRENDLINE-Markise tritt automatisch die Garantie von 5 Jahren in Kraft.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON GARANTIELEISTUNGEN SIND:

2.1. Die sofortige Überprüfung der Markise bei Anlieferung auf Mängelfreiheit. Sollten Mängel festgestellt werden, darf die Markise nicht montiert werden.

2.2. Die ordnungsgemäße Montage der Markise ausschließlich mit Original-TRENDLINE-Montageteilen nach den Angaben der TRENDLINE-Montageanleitung (liegt jeder TRENDLINE-Markise bei) durch den autorisierten WO&WO-Fachhändler.

2.3. Unsere unverzügliche schriftliche Unterrichtung im Schadensfall. Folgende Daten sind uns dabei mitzuteilen: Schadenstag, Art und Umfang des Schadens, Rechnungs-Datum und -Nr., Name und Anschrift des Kunden.

3. SCHADENSREGULIERUNG

3.1. Die Behebung der von uns als garantispflichtig anerkannten Mängel erfolgt in der Weise, daß der Fachhändler die beanstandete Markise demontiert und in unser Werk einschickt.

3.2. Innerhalb der unter Ziffer 1 genannten Frist übernehmen wir alle Materialkosten, die zur Beseitigung garantispflichtiger Mängel anfallen.

4. VON DER GARANTIE AUSGESCHLOSSEN SIND:

4.1. Schäden an der Markise, die durch unsachgemäße Montage infolge Nichtbeachtung der TRENDLINE-Montageanleitung und Nichtverwendung von Original-Montageteilen verursacht wurden.

4.2. Schäden durch höhere Gewalt und außerordentliche Belastungen, wie Windeinwirkung von über 35 km/h, Schnee, Regen oder Eis.

4.3. "Schönheitsfehler" in Markisentüchern, die im "Nichtfehler-Katalog" des Bundesverbandes Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e.v. in Düsseldorf aufgeführt sind, sind kein Mangel und fallen daher nicht unter Garantie.

4.4. Teile, die dem normalen Verschleiß unterliegen. Dazu gehören Motore, Getriebe, Steuerungen und Bespannungen.

4.5. Optische Mängel.

5. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

5.1. Wird im Schadensfall eine Überprüfung durch unseren Werkkundendienst notwendig dürfen an der beanstandeten Markise keine Veränderungen vorgenommen werden.

5.2. Die Abwicklung im Schadensfall hat immer schriftlich zu erfolgen. Eine telefonische Abwicklung ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich.

5.3. Der Garantieanspruch erlischt bei Einbau fremder Ersatzteile oder nach Reparaturen, die nicht von autorisierten WO&WO-Fachhändlern durchgeführt wurden bzw. bei jeglicher Veränderung an der Markise.